

# Nr. 11, 22. November 2000

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

---

## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

---

Nr. 11 22. November 2000

---

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-81	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät; RSP Phil.-hist. Fak.) vom 1. September 1999 (Änderung)	436.261.1
00-82	Bauverordnung (BauV) (Änderung)	721.1
00-83	Verordnung über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) (Änderung)	821.2
00-84	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
00-85	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) (Änderung)	152.221.111
00-86	Verordnung über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung; BemV)	860.131
00-87	Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung; Anhang II und Anhang III; (Änderung)	434.112

1.  
Mai  
2000

---

**Reglement  
über das Studium und die Prüfungen an der Philoso-  
phisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungs-  
reglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.)  
vom 1. September 1999  
(Änderung)**

---

Diese Reglementsänderung wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Sie kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät  
Länggassstrasse 49  
3000 Bern 9

20.  
September  
2000

## **Bauverordnung (BauV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) wird wie folgt geändert:

### **IVa. (neu) Technische Beschneigung**

1. Planungs-  
pflicht

**Art. 29a** (neu) <sup>1</sup>Die technische Beschneigung einer Fläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> und die dazu notwendigen Geländeeingriffe und Nebenanlagen bedürfen einer Grundlage in einem Nutzungsplan.

<sup>2</sup> Die Regionen zeigen in Konzepten, Sach- oder Richtplänen auf, wie die Planungsgrundsätze, die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und die nach anderen Gesetzen zu prüfenden Vorschriften für die Beschneigung in den einzelnen räumlich zusammenhängenden Skigebieten eingehalten sind.

2. Landschaft

**Art. 29b** (neu) <sup>1</sup>Geländeeingriffe für den Bau einer Anlage sind innert weniger Jahre standortgerecht zu rekultivieren.

<sup>2</sup> Optisch auffallende Beschneigungsgeräte sind im Sommer zu demontieren.

3. Wasser-  
bezug

**Art. 29c** (neu) <sup>1</sup>Für die technische Beschneigung darf nur Wasser ohne umweltgefährdende Stoffe und Organismen verwendet werden.

<sup>2</sup> Beim Wasserbezug sind folgende Prioritäten einzuhalten:  
erste Priorität: Bezug von öffentlichen Wasserversorgungs- oder Wasserkraftanlagen;  
zweite Priorität: Bezug aus bestehenden anderen Wasserfassungen;  
dritte Priorität: Bezug aus neuen Grundwasserfassungen und leistungsfähigen Fliess- und stehenden Gewässern;  
letzte Priorität: Bezug aus ungefassten Quellen.

4. Zeitpunkt  
der  
Beschneigung

**Art. 29d** (neu) Die Beschneigung ist vom 1. November bis und mit 31. März zulässig.

**II.**

Die Verordnung vom 22. Dezember 1993 über die technische Beschneidung (TBV) wird aufgehoben.

**III.***Übergangsbestimmung*

Gültige Beschneidungskonzepte, -sachpläne und -richtpläne gelten als solche im Sinne von Artikel 29a Absatz 2.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.  
September  
2000

**Verordnung  
über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust  
von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten  
(Ölwehrverordnung)  
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 30. Dezember 1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Ölwehrorganisation untersteht dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA). Die Oberaufsicht wird durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ausgeübt.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die BVE kann Aufgaben der Ölwehrorganisation mittels Leistungsvereinbarung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) übertragen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Ölwehr werden namentlich erfüllt durch die  
a Gemeindeölwehren,  
b kantonalen Sonderstützpunkte,  
c Betriebsölwehren.

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Sonderstützpunkte.

<sup>2</sup> Die Sonderstützpunktgemeinden ernennen den Sonderstützpunktkommandanten und mindestens zwei Stellvertreter.

**Art. 16** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 17** <sup>1</sup>Das Material für die kantonalen Sonderstützpunkte wird vom Kanton zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Unverändert.

Kantonale  
Sonderstütz-  
punkte  
a Bezeichnung

Ausrüstung  
der kantona-  
len Sonder-  
stützpunkte

<sup>3</sup> Der ordentliche Unterhalt des Materials geht zu Lasten der Sonderstützpunktgemeinden. Ausserordentliche sowie grössere Reparaturen erfolgen zu Lasten des Kantons, es sei denn, diese seien auf unsorgfältigen Umgang mit dem Material zurückzuführen.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

**Art. 18** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Ausbildung der Sonderstützpunktcommandanten, weiterer Offiziere der Sonderstützpunkte, der Einsatzleiter und der mit besonderen Aufgaben betrauten Personen trägt der Kanton.

<sup>4</sup> Unverändert.

Entschädigung

**Art. 18a** (neu) Der Kanton leistet den Sonderstützpunkten jährlich eine angemessene Entschädigung für

*a* die zur Verfügung gestellten Chemiewehrfachberater

*b* die Tätigkeit des Kantonsexperten für Strahlenschutz.

**Art. 22** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die BVE erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

**Art. 23** <sup>1-3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Strahlenschutz

**Art. 23c** (neu) Die Ölwehrstützpunkte nach Artikel 23a werden zusätzlich zur Bekämpfung von Strahlenereignissen organisiert, ausgerüstet und ausgebildet. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäss.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «VEWD» durch «BVE» ersetzt: Artikel 2, Artikel 8.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «WEA» durch «GSA» ersetzt: Artikel 2, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 11, Artikel 14, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 und Artikel 23.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Zentralstelle für Feuerwehrcurse» durch «Gebäudeversicherung des Kantons Bern» ersetzt: Artikel 6, Artikel 18 und Artikel 19.

## II.

Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) wird wie folgt geändert:

**Art. 24** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*



20.  
September  
2000

**Verordnung  
über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung; GebV)  
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

<i>a</i> der Gehaltsklassen 1 bis 11	70 Taxpunkte pro Stunde;
<i>b</i> der Gehaltsklassen 12 bis 17	90 Taxpunkte pro Stunde;
<i>c</i> der Gehaltsklassen 18 bis 23	120 Taxpunkte pro Stunde;
<i>d</i> der Gehaltsklassen 24 bis 30	170 Taxpunkte pro Stunde.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.  
September  
2000

**Verordnung  
über die Organisation und die Aufgaben  
der Volkswirtschaftsdirektion  
(Organisationsverordnung VOL, OrV VOL)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen alle Aufgaben

*a* und *b* unverändert,

*c* wirtschaftspolitischer und wirtschaftspolizeilicher Art in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftliche Landesversorgung, Tourismus, Wohnungswesen, Berggebietsförderung sowie Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbedingungen,

*d* in den Umweltbereichen Luft, nichtionisierende Strahlung, Boden, Natur, Fischerei, Jagd und Renaturierung von Gewässern sowie Lärm und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Volkswirtschaftsdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

*a* und *b* unverändert,

*c* Beirat der Wirtschaftsförderung,

*d* bis *i* Unverändert,

*k* «Aufsichtskommissionen» wird ersetzt durch «Verwaltungskommissionen»,

*l* Verwaltungskommissionen des Milchwirtschaftlichen Leistungszentrums Rütli-Zollikofen und der Gartenbauschule Oeschberg-Koppigen,

*m* Berufsbildungskommission,

*n* Aufgehoben,  
*o* Fachkommission für Obst und Beeren,  
*p* Aufgehoben,  
*q* Aufsichtskommission des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes,  
*r* Unverändert,  
*s* und *t* aufgehoben,  
*u* und *v* unverändert,  
*w* aufgehoben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 9a** Das Amt für Natur befasst sich insbesondere mit Fragen *a* bis *c* unverändert,  
*d* der Renaturierung von öffentlichen Gewässern,  
Die bisherigen Buchstaben *d* und *e* werden zu Buchstaben *e* und *f*.

**Art. 10** <sup>1</sup>Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung befasst sich insbesondere mit Fragen *a* und *b* unverändert,  
*c* der Marktaufsicht im allgemeinen Gewerberecht, namentlich in den Bereichen Ladenöffnung, Konsumkreditwesen und Gastgewerbe,  
*d* und *e* unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 11** <sup>1</sup>Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit befasst sich insbesondere mit Fragen *a* unverändert,  
*b* des Vollzugs der Vorschriften zur Reinhaltung der Luft und des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung sowie der Bereiche Lärmschutz und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben,  
*c* des Vollzugs der Vorschriften über das Messwesen sowie über die Preiskontrolle und –bekanntgabe,  
*d* des Vollzugs des Arbeitsrechtes wie Arbeitnehmerschutz, Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, Heimarbeit, Arbeitsaufsicht und Aufsicht über die Einigungsämter,  
*e* und *f* unverändert.

<sup>2</sup> Das KIGA führt die kantonale Arbeitslosenkasse und das Uhrenbeobachtungsbüro.

**II.**

Die Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>«des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)» wird ersetzt durch «des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE)».

<sup>2</sup> Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «KIGA» durch «KAWE» ersetzt: Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Buchstabe *d*, Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 12 Absatz 1.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 935.911.1

20.  
September  
2000

## **Verordnung über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 152 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, FüG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup>Für die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung gemäss Artikel 57 und 64ff. des Fürsorgegesetzes sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)<sup>2)</sup> verbindlich.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Richtlinien vom 18. September 1997 in der am 1. Januar 2000 gültigen Fassung.

Grundbedarf II

**Art. 2** Der Grundbedarf II für den Lebensunterhalt (B.2.4 der SKOS-Richtlinien) ist nach dem Minimalwert zu bemessen.

Einschränkung

**Art. 3** Die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene erfolgt im Rahmen der dem Kanton vom Bund gewährten Pauschalbeiträge für die Fürsorgekosten.

Inkrafttreten

**Art. 4** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 860.1

<sup>2)</sup> Die SKOS-Richtlinien können bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Mühleplatz 3, Postfach, 3000 Bern 13, bezogen werden

15.  
September  
2000

## **Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (Änderung)**

*Der Erziehungsdirektor des Kantons Bern  
beschliesst:*

### **I.**

Die Direktionsverordnung vom 7. Juli 1997 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV) wird wie folgt geändert:

### **Anhang II**

#### **Zielgruppenspezifische Erwachsenenbildung**

##### *1. Besonders zu fördernde Bevölkerungsgruppen*

Folgende Bevölkerungsgruppen werden besonders gefördert:

##### 1a)

- Bildungsbenachteiligte (insbesondere Lesen, Schreiben, Rechnen)
- Migrantinnen und Migranten (Deutsch- bzw. Französischkurse und andere Integrationsangebote)

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Min.: Fr. 250.– (max.)
- Der Kostendeckungsgrad<sup>1)</sup> ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 20%.

##### 1b)

- Wiedereinsteigerinnen / Umsteigerinnen
- Menschen, deren Leben durch Behinderung, Krankheit oder Abhängigkeiten beeinträchtigt ist.

Beitrag:

- Beitrag je Kursstunde à 60 Min.: Fr. 200.– (max.)
- Der Kostendeckungsgrad<sup>1)</sup> ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 40%.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

<sup>1)</sup> Zu den Kosten zählen: Kursleitungsentschädigungen, übrige direkte Kursaufwendungen (Sozialleistungen, Spesen, Material, Kursraumaufwand), allgemeiner Betriebsaufwand (Administration, Werbung).

## 2. Ausbildung der Ausbildenden

Fortbildungsveranstaltungen für Kursleitende, für Erwachsenenbildungsfachleute und für andere Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, werden im Rahmen der Leitlinien vom 10. April 1997 für die kantonale Förderung der Ausbildung der Ausbildenden in der Erwachsenenbildung unterstützt.

Beitrag:

Beitrag je Personen-Stunde Fr. 5.– bis Fr. 20.–

Der Kostendeckungsgrad<sup>1</sup> ohne Kantonsbeiträge beträgt mindestens 40%.

Bei Tageskursen werden höchstens 6 Stunden à 60 Minuten angerechnet.

## Anhang III

### Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge

#### 1. Anrechenbare Betriebsaufwendungen

##### 1.1 Regionale Trägerorganisationen

Folgende allgemeine Betriebskosten gemäss Artikel 7 EFD werden als Grundlage für die Berechnung der Betriebsbeiträge anerkannt:

- Löhne, Sozialleistungen der Leitung und der Mitarbeitenden (ohne Kursleitende)
- Beratungshonorare
- Raumaufwand Leitung, Administration, Kursräume
- Verwaltungsaufwand
- Werbung, Drucksachen
- Anschaffungen, Unterhalt von Mobiliar und Geräten
- übriger allgemeiner Betriebsaufwand, soweit er durch das Bildungsangebot begründet ist

Mindestens angerechneter Betrag pro durchgeführte Kursstunde:

Fr. 50.–

Maximal anrechenbarer Betrag pro durchgeführte Kursstunde:

Fr. 90.–

Die Koordination eines Bildungsangebotes im Auftrag verschiedener Institutionen umfasst folgende Punkte: Gemeinsame Ausschreibung des Angebotes, zentrale Kursadministration, geregeltes Anstellungs- respektive Auftragsverhältnis der Kursleitenden, Qualitätssicherung.

<sup>1)</sup> Zu den Kosten zählen: Kursleitungsentschädigungen, übrige direkte Kursaufwendungen (Sozialleistungen, Spesen, Material, Kursraumaufwand), allgemeiner Betriebsaufwand (Administration, Werbung).

## 1.2 Dachvereinigungen

Bei Dachvereinigungen werden sämtliche allgemeine Betriebsaufwendungen gemäss Ziff. 1.1 angerechnet.

## 2. Beiträge

### 2.1 Betriebsbeiträge

Regionale Trägerorganisationen, die für die Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten verantwortlich sind, erhalten linear abgestufte Betriebsbeiträge. Der Betriebsbeitrag berechnet sich durch die Multiplikation des Beitragssatzes mit den anerkannten allgemeinen Betriebskosten.

Der Beitragssatz wird wie folgt berechnet:

501 Stunden	50% (Maximum)
ab 10 000 Stunden	25% (Minimum)

von 502 bis 9 999 Stunden gilt folgende Formel:

$$\text{Beitragssatz} = 0,5 - \frac{(\text{Anzahl Kursstd.} - 500)}{38\,000}$$

### 2.2 Zusatzbeiträge

Die Zusatzbeiträge werden leistungsabhängig gestaltet. Massgebend sind die Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung.

Als Grundlage für die Berechnung der Zusatzbeiträge gelten folgende Richtlinien:

Leistungen	Entschädigung
- Publikation eines regionalen Kursprogrammes	50% der Druckkosten (bis max. Fr. 120.- pro Druckseite)
- Projekte und Erhebungen zur Förderung der Erwachsenenbildung	Beitrag situationsbezogen
- Kinderhütendienst	Beitrag pro Arbeitsstunde
- Organisationsberatung	Beitrag pro Beratungs-Stunde
- Supervision	Beitrag pro Beratungs-Stunde
- Zielgruppenspezifische Erwachsenenbildung	Beitrag pro Kursstunde, Anhang II EFDV

Weitere Leistungen, insbesondere im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung, werden sinngemäss entschädigt.



### 2.3 Beiträge an Dachvereinigungen

Die Leistungen der Dachvereinigungen werden gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe *b* EFD und gestützt auf eine Leistungsvereinbarung entschädigt.

### 3. Verfahren

Die Kantonsbeiträge werden gestützt auf eine ausführliche Finanzplanung in der Leistungsvereinbarung als Kostendach festgelegt.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 15. September 2000

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*